

# B E T

Energie. Weiter denken

## NEWSLETTER

für Netzbetreiber Nr. 03-2016

### Aktuelle Informationen aus der Energiewirtschaft

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben für Sie folgende Themen übersichtlich und mit unserer Erfahrung und unserem Wissen kommentiert zusammengestellt:

[Anpassung der Marktkommunikation zur Integration intelligenter Messsysteme \(„Interimsmodell“\)](#)

[Preisblattkalkulation 2017](#)

[Änderungen der ARegV und die Folgen für die Netzkosten](#)

[Frisch aus der Presse: Unsere neuen Artikel](#)

#### Rufen Sie uns an!

Wir stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. **Micha Ries** | Teamleiter Regulierung, Netzentgelte, Netzzugang

**T** +49 241 47062 - 446 | **M** +49 173 539 29 52

**E** [micha.ries@bet-aachen.de](mailto:micha.ries@bet-aachen.de)

**B E T** Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

**T** +49 241 47062-0 | **F** +49 241 47062-600

---

**Anpassung der Marktkommunikation zur Integration intelligenter Messsysteme („Interimsmodell“)**

Am 2. September 2016 ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten, das die Messstellenbetreiber zum **Einbau** moderner Messeinrichtungen und **intelligenter Messsysteme** verpflichtet. Nur wenige Tage später hat die BNetzA am 12. September 2016 das Festlegungsverfahren zur Anpassung der Marktprozesse GPKE, GeLi Gas, WiM und MPES eingeleitet.

Die bereits in drei Marktkommunikationsforen vorabgestimmten Vorschläge der Verbände BDEW und VKU beschreiben die um ein Mindestmaß angepassten Wechsel- und Annexprozesse für eine erste Integrationsstufe („Interimsmodell“) der intelligenten Messsysteme (iMS). Neben einer Synchronisierung mit den europäischen Rollenmodellen sind wesentliche Kernpunkte der vorgesehenen Integration von intelligenten Messsystemen:

- die Ergänzung der BSI-Vorgaben für die Kommunikation aus dem Gateway,
- neue Prozesse zum Ersteinbau und zur Abrechnung von Messsystemen,
- die Anpassung der kettenförmigen Messwertbereitstellung und
- die Einführung der sternförmigen Messwertbereitstellung – eine erste direkte Kommunikation aus dem iMS einzig und allein an den ÜNB.

Des Weiteren beabsichtigt die BNetzA die Streichung der rückwirkenden Ein- und Auszüge und bringt eigene Vorschläge zur Prozessausgestaltung für die Netzzugangsabwicklung in Kundenanlagen ein. Noch nicht in den Konsultationsunterlagen sind berücksichtigt die Detaillierungen zur Identifizierung einer Bündellokation, die Festlegung einer Vorkündigungsfrist für Preisänderungen zum Messstellenbetrieb sowie die Einbeziehung und Ausgestaltung von Marktprozessen für das Bundesdisplay (sog. unabhängiges „Rechnungsprüfungsportal für den Kunden“).

Externer Link zum Festlegungsverfahren: [http://www.bundesnetzagentur.de/clin\\_1422/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016\\_0001bis0999/BK6-16-200/BK6\\_16\\_200\\_Verfahrenser%C3%B6ffnung.html?nn=269594](http://www.bundesnetzagentur.de/clin_1422/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016_0001bis0999/BK6-16-200/BK6_16_200_Verfahrenser%C3%B6ffnung.html?nn=269594)

Gern unterstützen wir Sie bei der Einschätzung, welche **Auswirkungen** die veränderten Prozesse für Ihr Unternehmen mit sich bringen sowie im Bedarfsfall bei der **Stellungnahme** zu den vorgesehenen Änderungen. Bitte beachten Sie: hier endet die Abgabefrist bereits am 12. Oktober 2016!

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner

Simon Kutzner | E [simon.kutzner@bet-aachen.de](mailto:simon.kutzner@bet-aachen.de) | T 0241 470 62 - 405

Ulrich Rosen | E [ulrich.rosen@bet-aachen.de](mailto:ulrich.rosen@bet-aachen.de) | T 0241 470 62 - 414

---

## Preisblattkalkulation 2017

Auch für das Jahr 2017 erfolgt die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV wieder durch den Netzbetreiber, der nach § 17 Abs. 2 ARegV verpflichtet ist, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV auch seine Netzentgelte entsprechend zu korrigieren, soweit sich daraus eine Absenkung ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber auch weiterhin berechtigt, seine Netzentgelte „nach oben hin“ anzupassen.

Die jüngsten Einschätzungen und Veröffentlichungen aus dem Bereich der Übertragungsnetze Strom lassen darauf schließen, dass es **spürbare Anhebungen der Netzentgelte** geben wird, welche der Verteilnetzbetreiber an seine Netzkunden weitergibt.

Zudem wird es durch die Änderungen des neuen Messstellenbetriebsgesetzes aktuell Anpassungen und ggf. auch Anpassungen der Netznutzungsentgelte geben, da ab dem kommenden Jahr die Position „Abrechnung“ auf dem Preisblatt entfallen soll. Der Gesetzgeber reagiert damit unter anderem auch auf die Diskussion um den Abrechnungsmodus im Falle von Lieferantenwechsel oder Ein- Aus- und Umzüge, in deren Fällen in der Vergangenheit vielfach separate Abrechnungsentgelte in Rechnung gestellt wurden. Im Zuge der Preisblattkalkulation stellt sich nun die Frage, wie mit der Erlösposition der Abrechnung umgegangen werden soll.

Anders ist es bei den Erlöspositionen Messung und Messstellenbetrieb, die nicht mehr separat, sondern zusammengefasst zu veröffentlichen sind. BET erwartet die beschriebenen Änderungen ebenfalls bei den Preisblättern im Gasnetz, so dass wir von einer einheitlichen Vorgehensweise Strom und Gas für 2017 ausgehen.

Eine Überprüfung der Preiskalkulation Messung und Messstellenbetrieb sowie der Kostenzuordnung zu den entsprechenden Kostenstellen ist vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen ratsam und nötig, um eine überproportionale Absenkung der künftigen Erlösobergrenzen zu verhindern.

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Elfried Ebers | E [elfried.ebers@bet-aachen.de](mailto:elfried.ebers@bet-aachen.de) | T 02381 45 00 - 56

Micha Ries | E [micha.ries@bet-aachen.de](mailto:micha.ries@bet-aachen.de) | T 0241 470 62-446

---

## Änderungen der ARegV und die Folgen für die Netzkosten

Durch die Änderungen der ARegV und insbesondere durch den neuen Kapitalkostenabgleich kann der Netzbetreiber seine **Investitionen** künftig zeitnah und ohne zeitlichen Verzug **geltend machen**. Was bedeutet das aber für den Netzbetreiber und wer ist außerdem betroffen?

Wirtschafts- und Investitionsplanungen müssen neu geschrieben werden, denn die bisher geführte Fokussierung auf die Basisjahre entfällt künftig. Investitionen können wieder dann getätigt werden, wenn sie nötig und angebracht sind oder aus der jeweiligen Investitionsstrategie heraus anstehen. Gleichzeitig werden dem Netzbetreiber über die Kostenanerkennung auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt, so dass es zumindest kein wirtschaftliches Argument gegen Netzinvestitionen – insbesondere bei Technologieneutralität - mehr geben dürfte.

Genau hinschauen müssen künftig die Pächter von Netzinfrastruktur. Aber auch Kommunen, welche aus der Verpachtung ihrer regulierten Netze Erlösüberschüsse in den Haushalt eingestellt haben, sollten die Auswirkungen der novellierten ARegV bewerten. Neben dem Kapitalkostenabgleich, der ja in beide Richtungen wirkt (Ab- und Aufschlag) muss mit Erlöseinbußen über niedrigere Zinssätze der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV bzw. § 7 GasNEV gerechnet werden. Die Höhe der genehmigungsfähigen Eigenkapitalzinssätze wird derzeit kontrovers diskutiert und die Branche erwartet gespannt, in welcher Höhe der Netzgewinn künftig ausfallen darf.

BET bietet hierzu umfangreiche **Simulationsrechnungen und Szenarien** an, die beispielsweise über das bekannte STAR-Tool gerechnet und dokumentiert werden können.

Machen Sie sich ein Bild Ihrer künftigen Erlössituation und bereiten Sie sich auf Veränderungen vor! Wir stehen Ihnen gerne als Sparringspartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Michael Seidel | E [michael.seidel@bet-aachen.de](mailto:michael.seidel@bet-aachen.de) | T 0241 470 62 - 479

Christian Metelmann | E [christian.metelmann@bet-aachen.de](mailto:christian.metelmann@bet-aachen.de) | T 0241 470 62-437

---

## **Frisch aus der Presse**

### **Nach der Novelle ist vor der Novelle**

Bei BET sieht man die nun verabschiedete Novelle der Anreizregulierungsverordnung mit gemischten Gefühlen. Insgesamt gehe die Entwicklung aber in die richtige Richtung. Micha Ries, Teamleiter Regulierung und Netzzugang bei BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung in Aachen hält zunächst einmal fest: „Es hat keinerlei Verschlechterung gegenüber dem letzten Entwurf mehr gegeben.“ Allerdings habe die Ausarbeitung einiger Verbesserungen zu lange gedauert, erklärt er gegenüber E&M Powernews. Deshalb sei die Branche bei Fragen der Investitions- und Finanzplanung verunsichert und gehemmt gewesen.

Mehr dazu unter: [http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/E\\_M-Interview\\_AReg-MRI\\_2016-08-04.pdf](http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/E_M-Interview_AReg-MRI_2016-08-04.pdf)

### **Der gute Weg zum smarten Verteilnetz**

Es gibt immer mehr dezentrale Stromerzeugungsanlagen, die direkt in untere Netzebenen einspeisen. Damit ändern sich die Anforderungen an die Verteilnetze. Der Einsatz intelligenter Komponenten kommt in vielen Fällen günstiger als ein Netzausbau. Netzverstärkungen ab dem Einspeisepunkt von Erzeugern werden den Netzbetreibern von Swissgrid vergütet. Welche Technologie ideal ist, hängt sehr vom konkreten Einzelfall ab.

Mehr dazu unter: [http://www.bulletin-online.ch/uploads/media/23-26\\_1609\\_Bet.pdf](http://www.bulletin-online.ch/uploads/media/23-26_1609_Bet.pdf)

### **Wärmeatlanten zur effizienten Weiterentwicklung von Wärmenetzen**

In der Energiewende spielt der Wärmesektor eine bedeutende Rolle. Neben der Effizienzsteigerung bieten Wärmenetze sehr gute Voraussetzungen zur verstärkten Nutzung von »grüner Wärme«. Fernwärmeversorger stehen einerseits vor der Herausforderung, sinkende Wärmeabsätze durch Ausbau und Verdichtung der Wärmenetze zu kompensieren. Andererseits besteht die Aufgabe, Chancen, die sich durch die Weiterentwicklung des Erzeugungsportfolios ergeben, sinnvoll zu nutzen. Wärmeatlanten leisten besonders bei der Ermittlung und Erschließung sinnvoller Wärmepotenziale einen Beitrag durch systematische Analyse der Potenzialgebiete mit den spezifischen Kundenanforderungen als Grundlage für die erfolgreiche Neukundenakquise und den effizienten Netzausbau.

---

Mehr dazu unter: [http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/Waermeatlanten\\_BMI\\_JO\\_BW.pdf](http://www.bet-aachen.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2016/Waermeatlanten_BMI_JO_BW.pdf)

---

## **Verantwortlicher Herausgeber**

---

**B E T** Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH

Geschäftsführer: **Dr. Wolfgang Zander** und **Dr. Michael Ritzau**  
Alfonsstraße 44 | 52070 Aachen

**T** +49 241 47062 - 0 | **F** +49 241 47062 – 600

**W** [www.bet-aachen.de](http://www.bet-aachen.de) | **E** [info@bet-aachen.de](mailto:info@bet-aachen.de)

USt-ID-Nr. DE161524830 | Reg.-Ger. Aachen • HRB 5731

## **Redaktion**

---

**Simone Lehmann** | **T** +49 241 47062 - 422 | **E** [simone.lehmann@bet-aachen.de](mailto:simone.lehmann@bet-aachen.de)

Wenn Sie künftig keinen Newsletter mehr von uns erhalten wollen, antworten Sie einfach auf diese E-Mail mit dem Hinweis "löschen". Alternativ können Sie uns telefonisch unter +49 241 47062 - 422 oder auf dem Postweg erreichen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.